

ANLEGERENTSCHÄDIGUNGSFONDS (INVESTOR COMPENSATION FONDS (I.C.F))

1. Allgemeines

- 1.1. In Übereinstimmung mit dem Gesetz L. 87 (I) / 2017 ist die Gesellschaft Mitglied des Investor Compensation Funds (ICF) für die Kunden von Cyprus Investment Firms (CIFs).
- 1.2. Ziel des ICF ist es, die Ansprüche der gedeckten Kunden gegen zypriotische Investmentfirmen, Mitglieder des ICF, durch Zahlung von Entschädigungen zu sichern, wenn der betreffende CIF aufgrund seiner finanziellen Situation nicht in der Lage ist und wenn keine realistische Aussicht auf eine Verbesserung der oben genannten Umstände in naher Zukunft möglich erscheint:
 - a) an seine gedeckten Kunden zurückzugeben, wenn ihnen geschuldete Gelder oder ihnen zugehörige Gelder, die sich jedoch im Besitz der CIF befinden, im Rahmen der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen für die genannten Kunden gehalten werden oder
 - b) den gedeckten Kunden Finanzinstrumente auszuhändigen, die ihnen gehören und die die betreffende CIF hält, verwaltet oder auf deren Rechnung führt.
- 1.3. Die ICF deckt keine professionellen Kunden oder geeignete Gegenparteien ab, sondern nur Privatkunden von CIFs.
- 1.4. Die an jeden gedeckten Kunden eines ICF-Mitglieds zu zahlende Gesamtvergütung darf 20.000 € nicht übersteigen, unabhängig von der Anzahl der Konten, der Währung und dem Ort, an dem die Wertpapierdienstleistung angeboten wird.

2. Nicht gedeckte Kunden

- 2.1. Gemäß der geltenden Verordnung (Richtlinie DI144-2007-15 OF 2015 der Cyprus Securities and Exchange Commission for the Continuance of Operation and the Operation of the CIF Investor Compensation Fund) kompensiert der Fonds die folgenden Anlegerkategorien nicht:

(1) Die folgenden Kategorien von institutionellen und professionellen Anlegern:

- (a) Investmentfirmen (IFs),
- (b) Juristische Personen, die mit dem Mitglied des Fonds verbunden sind und im Allgemeinen derselben Unternehmensgruppe angehören,
- (c) Banken,
- (d) genossenschaftliche Kreditinstitute,
- (e) Versicherungsgesellschaften,
- (f) Organismen für gemeinsame Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und deren Verwaltungsgesellschaften,
- (g) Sozialversicherungsträger und -fonds,

EUROPEFX gehört und wird von MAXIFLEX LTD (ehemals Maxiflex Global Investments Corp Ltd) betrieben. MAXIFLEX LTD (vormals Maxiflex Global Investments Corp Ltd), ist als Cyprus Investment Firm (CIF) mit der Registrierungsnummer HE327484 registriert und von der Cyprus Securities and Exchange Commission (CySEC) unter der Lizenznummer 258/14 zugelassen.

- (h) Anleger, die von dem Mitglied als professionelle Personen gekennzeichnet sind (Antrag gemäß den Artikeln 14 und 15 des Verhaltenskodex der IF).
- (2) Staaten und internationale Organisationen.
- (3) Zentrale, föderale, konföderierte, regionale und lokale Verwaltungsbehörden.
- (4) Unternehmen, die mit dem Mitglied des Fonds verbunden sind.
- (5) Leitungs- und Verwaltungspersonal des Mitglieds des Fonds.
- (6) Aktionäre des Mitglieds des Fonds, dessen Beteiligung direkt oder indirekt mindestens 5% des Aktienkapitals des Mitglieds des Fonds beträgt, oder seine Partner, die persönlich für die Verpflichtungen des Mitglieds des Fonds haften, sowie Personen, die für die Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Finanzkontrolle des Mitglieds des Fonds verantwortlich sind, wie z.B. seine qualifizierten Wirtschaftsprüfer.
- (7) Anleger, die an Unternehmen beteiligt sind, die mit dem Mitglied des Fonds und im Allgemeinen mit der Unternehmensgruppe, zu der das Mitglied des Fonds gehört, verbunden sind, sowie Positionen oder Aufgaben, die den in den Absätzen (5) und (6) aufgeführten entsprechen.
- (8) Verwandte und Ehegatten zweiten Grades der in den Absätzen (5), (6) und (7) genannten Personen sowie Dritte, die im Namen dieser Personen handeln.
- (9) Neben den in § 55 Abs. 2 des Gesetzes 144(I) genannten Anlegern sind dies Anleger - Kunden eines Mitglieds des Fonds, die für Handlungen des Mitglieds des Fonds verantwortlich sind, die seine finanziellen Schwierigkeiten verursacht haben oder zur Verschlechterung seiner finanziellen Situation beigetragen haben oder von diesen Tatsachen profitiert haben.
- (10) Investoren in Form eines Unternehmens, das aufgrund seiner Größe nicht in der Lage ist, eine zusammenfassende Bilanz nach dem Gesellschaftsrecht oder einem entsprechenden Recht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union zu erstellen.
- 2.2 In den Fällen der Paragraphen 2.1.[(5), (6), (7) und (8)] setzt der Fonds die Zahlung von Entschädigungen aus, die die interessierten Parteien entsprechend informieren, bis er eine endgültige Entscheidung darüber trifft, ob diese Fälle zutreffen.
- 2.3 Kunden, die CFDs auf Kryptowährungen handeln, sollten sich bewusst sein, dass sie keinen Anspruch auf Schutz durch den Investors Compensation Fund ("ICF") haben.